

Satzung des Freundeskreis Sonnenbad Karlsruhe e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung des Sports durch ideelle und finanzielle Förderung des Sonnenbades der Stadt Karlsruhe. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und durch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei Baumaßnahmen.

Der Verein fördert insbesondere die Werbung für das Schwimmen und dessen Förderung zur Bewahrung von Gesundheit und Fitness. Die Erhaltung und Modernisierung des Sonnenbades im Rahmen seiner Satzungszwecke und die Verlängerung der Öffnungszeiten, die Gewinnung von Sponsoren zur Deckung eines Teils der dadurch anfallenden Mehrkosten sowie nach Möglichkeit die Schaffung erweiterter Dienstleistungen im Sinne der vorgenannten Vereinszwecke wie Fitnesstraining und Schwimmkurse für Erwachsene und Jugendliche.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtung der Stadt Karlsruhe (Sonnenbad) verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Freundeskreis Sonnenbad, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

(2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus (mindestens drei Personen) dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Positionen sind zwingend zu besetzen. Darüber hinaus können dem erweiterten Vorstand angehören: der Schriftführer und der Sportwart,
3. ein Beirat aus Förderern und Beratern des Vereins.

Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Beiräte werden vom Vorstand berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.

Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ausschließung eines Mitgliedes,
4. die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch schriftlich, wenn mindestens 5 Mitglieder dies beantragen. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter sind zur Einzelvertretung berechtigt.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

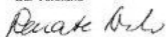
§ 8 Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 3 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr existieren, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Lebenshilfe Ortsvereinigung Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, 21. April 2010

Der Vorstand



An das
Registergericht Karlsruhe

Anmeldung einer Satzungsänderung

Als Vorstandsvorsitzende des Vereins Sonnenbad e.V. melde ich die Satzungsänderung in das Vereinsregister an:

Es wurde beschlossen, Paragraph 3.4 die Satzung wie folgt zu ändern:

Alter Text:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Neuer Text:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann.